

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsbeneutzungsatzung) vom 06.08.2013 (ABI 34/2013), i.d.F. der Änderungsatzung vom 12.03.2024 (ABI 12/2024)

Bekanntmachung: 14.08.2013 (ABI S. 277)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Trägerschaft und Rechtsform
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Personal
- § 4 Benutzungsbühren
- § 5 Elternvertretung
- § 6 Betreuungsjahr
- § 7 Anmeldung
- § 8 Aufnahme
- § 9 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme
- § 10 Öffnungszeiten, Schließzeiten
- § 11 Pädagogische Kernzeit
- § 12 Inanspruchnahme von Besuchszeiten
- § 13 Besuchsregeln, Bring- und Abholzeiten
- § 14 Verpflegung
- § 15 Abmeldung
- § 16 Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden, Betreuungsrecht
- § 18 Hinweis- und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten
- § 19 Unfallversicherung
- § 20 Haftung
- § 21 Gemeinnützigkeit
- § 22 Inkrafttreten

KindertageseinrichtungsbenutzungsS 25.1.11

Die Stadt Straubing erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch §1 Abs. 28 der Verordnung vom 26. März 2019 folgende Satzung:

I. Allgemeines:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Stadt Straubing betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen „Am Platzl“, „Donaugasse“, „Don Bosco“, „Kagers“, „Sossau“, „St. Ursula“ und „Ulrich Schmidl“ als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Kindertageseinrichtungen sind gemäß Art. 2 Absatz 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Angebot in den Kindergartengruppen richtet sich an Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis zur Einschulung. Die Betreuung in den Krippengruppen richtet sich an Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Ende des Krippenjahres in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Das Angebot in den Hortgruppen wird für Kinder ab der Einschulung bis zum 14. Lebensjahr vorgehalten. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern, die aber weiterhin vorrangig in der Bildungs- und Erziehungsverantwortung stehen.
- (3) Die Kinder und ihre Entwicklung stehen im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, das Leben in einer größeren Gemeinschaft zu erleben und soziales Verhalten zu erlernen. Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

Stand: 01.04.2024

- (4) Der Träger und das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, durch ein anregendes Lernumfeld und ganzheitliche Lernangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Besondere Bedeutung erhält die geschlechtersensible Erziehung von Mädchen und Buben, die Integration von Kindern mit Behinderung sowie die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Angestrebt wird eine Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und pädagogischem Personal sowie eine enge Kooperation und Vernetzung mit Grundschule und sonstigen Diensten und Anbietern im Umfeld des Tätigkeitsfeldes der Kindertageseinrichtung.
- (5) Jede Kindertageseinrichtung hat eine eigene, individuelle Konzeption. Diese ist Grundlage aller inhaltlichen Schwerpunkte, die in der betreffenden Kindertageseinrichtung für die Kinder, die Eltern, die Mitarbeiter selbst, den Träger und die Öffentlichkeit bedeutsam sind.

§ 3 Personal

Die Stadt Straubing stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal zur Verfügung. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Straubing wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Straubing erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstättengebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Elternvertretung

- (1) Für die jeweilige Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die städtischen Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August.

II. Anmeldung

§ 7 Anmeldung und Platzzusage

- (1) Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten über eine von der Stadt bereitgestellte Online-Anmeldeplattform. Der Zugang zur Online-Anmeldung erfolgt über ein Bürgerkonto am Bürgerserviceportal der Stadt Straubing. Bei Bedarf ist eine Online-Anmeldung in der zentralen Servicestelle der Abteilung Kindertagesbetreuung im Amt für Kinder, Jugend und Familie möglich.
- (2) Die Anmeldung für das kommende Betreuungsjahr erfolgt in einem ortsüblich bekannt gegebenen Anmeldezeitraum. Eine spätere Antragstellung oder eine Antragstellung während des Betreuungsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. Diese Anmeldungen sind nachrangig zu behandeln. Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen. Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung über die Platzvergabe elektronisch verständigt. Anmeldezeitraum und Fristen sind im Online-Verfahren veröffentlicht.

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrages bzw. zu Rücknahme und Widerruf einer Platzzusage führen.

§ 8 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Abteilung Kindertagesbetreuung der Stadt. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Stadtgebietes haben, können aufgenommen werden, wenn die freien Plätze nicht für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet freizuhalten sind und die Vorgaben des Art. 18 BayKiBiG gegeben sind.
- (2) Die Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und ist für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet nicht fristgebunden. Für Kinder ohne gewöhnlichem Aufenthalt im Stadtgebiet wird der Bildungs- und Betreuungsvertrag auf ein Betreuungsjahr befristet. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgender Dringlichkeit getroffen:

1. Krippengruppe:

- a) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, soweit das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

- b) Kinder mit Behinderung entsprechend der Definition des SGB IX oder Kinder, deren Eltern Hilfen nach den §§ 19, 27 bis 35 und § 42 SGB VIII erhalten.
- c) Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf oder drohender Entwicklungsgefährdung bei Stellungnahme der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- d) Kinder, deren Geschwister bereits bei der Antragstellung und im kommenden Betreuungsjahr dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen.
- e) Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

2. Kindergartengruppe:

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden und im laufenden Betreuungsjahr nicht in einer Kindergartengruppe im Stadtgebiet betreut werden.
- b) Kinder, die bereits die Krippengruppe derselben Einrichtung besuchen.
- c) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, soweit das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- d) Kinder mit Behinderung entsprechend der Definition des SGB IX oder Kinder, deren Eltern Hilfen nach den §§ 19, 27 bis 35 und § 42 SGB VIII erhalten.
- e) Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf oder drohender Entwicklungsgefährdung bei Stellungnahme der Leitung der Kindertageseinrichtung.

- f) Kinder, deren Geschwister bereits bei Antragstellung und im kommenden Betreuungsjahr dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen.
- g) Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

3. Hortgruppe:

- a) Kinder, die bereits die Kindergartengruppe derselben Einrichtung besuchen.
- b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder nachweislich demnächst nachgehen werden, ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit, oder sich in einer beruflichen oder schulischen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnehmen, soweit das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- c) Kinder mit Behinderung entsprechend der Definition des SGB IX oder Kinder, deren Eltern Hilfen nach den §§ 19, 27 bis 35 und § 42 SGB VIII erhalten.
- d) Kinder mit besonderem pädagogischen Bedarf oder drohender Entwicklungsgefährdung bei Stellungnahme der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- e) Kinder, deren Geschwister bereits bei Antragstellung und im kommenden Betreuungsjahr dieselbe Kindertageseinrichtung besuchen.
- f) Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Personensor-

Stand: 01.04.2024

geberechtigten und der Stadt. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, beim Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben, die für die Aufnahme und Betreuung relevant sind. Es sind insbesondere Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Stadt aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden. Mit Vertragsabschluss wird die pädagogische Konzeption der Einrichtung anerkannt.

§ 9

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 8 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Reihenfolge abgelehnt werden, wenn qualifiziertes Personal nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Rücknahme oder Widerruf der Platzzusage oder der Aufnahme erfolgen nach den Vorgaben der §§ 39 – 51 SGB X.

III. Besuchsregeln

§ 10

Öffnungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich an Werktagen von Montag bis Freitag geöffnet. Die tägliche Öffnungszeit der jeweiligen Kindertageseinrichtung richtet sich, soweit dies wirtschaftlich und organisatorisch möglich ist, nach dem Bedarf der Eltern.

- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind ganzjährig mit Ausnahme des Monats August geöffnet. Während der verbleibenden Schulferien wird der Betrieb sichergestellt, sofern der Bedarf dazu gegeben ist. Insgesamt werden die Kindertageseinrichtungen jedoch nicht mehr als 30 Tage geschlossen. Zur Fortbildung des pädagogischen Personals können zusätzlich 5 weitere Schließtage anfallen.
- (3) Die Schließtage werden zu Beginn des Betreuungsjahres durch die Einrichtungsleitung unter Beteiligung des Elternbeirates und in Absprache mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie festgelegt. Bei Bedarf wird ein Feriendienst eingerichtet.

§ 11

Pädagogische Kernzeit

- (1) Die pädagogische Kernzeit beträgt in den Kindergartengruppen täglich vier Stunden. In den Krippen- und Hortgruppen beträgt die pädagogische Kernzeit täglich drei Stunden.
- (2) Die zeitliche Lage wird jährlich nach einer durchgeführten Elternbefragung von der Stadt im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung für jede Kindertageseinrichtung festgelegt. Bei Bedarf können in einer Kindertageseinrichtung mehrere Kernzeiten gebildet werden, soweit dies wirtschaftlich und organisatorisch möglich ist. Während der festgelegten pädagogischen Kernzeit müssen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. Kinder in der Eingewöhnungsphase können auf Anfrage der Personensorgeberechtigten von der pädagogischen Kernzeit befreit werden.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich wegen der erforderlichen Personaldisposition, die gewünschte Buchungszeit bis spätestens zum 01.05. des Jahres festzulegen. Die Buchungszeiten müssen die jeweils festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit in vollem Umfang einschließen. Geht ein Antrag auf Buchungszeitenänderung für das kommende Betreuungsjahr nach dem 01.05. eines Jahres ein, kann die gewünschte Änderung frühestens zum 01.11. desselben Jahres berücksichtigt werden. Bei

Stand: 01.04.2024

KindertageseinrichtungsbenutzungsS 25.1.11

Neuaufnahmen ist die Frist zur Buchungszeitenänderung gleich mit der Frist zur Annahme des Betreuungsplatzes. Sofern Anträge auf Änderung der Buchungszeit nach dieser Frist eingehen, kann die gewünschte Änderung ebenfalls frühestens zum 01.11. desselben Jahres berücksichtigt werden.

- (2) Die Mindestbuchungszeit in der Krippengruppe beträgt wöchentlich mindestens 18 Stunden verteilt auf mindestens drei Tage. Für Kinder in Kindergartengruppen beträgt die Mindestbuchungszeit wöchentlich mehr als 20 Stunden verteilt auf fünf Tage. In den Hortgruppen beträgt die Mindestbuchungszeit wöchentlich 15 Stunden verteilt auf fünf Tage.
- (3) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer eines Betreuungsjahres. Den Personensorgeberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb eines Betreuungsjahres die Buchungszeiten zweimal zu ändern. Die Änderungen sind unter Darlegung von Gründen jeweils bis zum 10. eines Monats zum nächsten Monatsersten zu beantragen. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten regelmäßig erheblich überzogen, erfolgt auf Mitteilung der Einrichtungsleitung durch die Abteilung Kindertagesbetreuung ab dem Folgemonat eine entsprechende Höherbuchung in der Buchungszeit.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeit an anderen Tagen verrechnet werden.
- (5) Eine Höherbuchung der Betreuungszeit ist nicht möglich, wenn offene Forderungen über Benutzungs- und Verpflegungsgebühren in Höhe von zwei Monatsbeiträgen bestehen. Sind die offenen Forderungen beglichen worden, kann nach Ablauf einer Wartezeit von 2 Monaten ein Antrag auf Höherbuchung der Betreuungszeit gestellt werden. Im Fall der Beantragung einer Höherbuchung trotz Zahlungsrückstand soll ein erläuterndes Gespräch mit dem Zahlungsverpflichteten geführt werden.

Stand: 01.04.2024

§ 13 Besuchsregeln, Bring- und Abholzeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der pädagogischen Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. Die Kinder sollen mindestens 15 Minuten vor Beginn der jeweiligen pädagogischen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Sie sind spätestens mit Ablauf der Buchungszeit abzuholen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Einrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.) ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 14 Jahre alt sein dürfen. Dem Personal der Einrichtung bleibt es vorbehalten zu prü-

fen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.

- (5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z.B. Inobhutnahme oder im Extremfall eine Heimunterbringung). Evtl. entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14 Verpflegung

- (1) Eine Mittagsverpflegung wird in den Kindertageseinrichtungen Am Platzl, Donaugasse, Don Bosco, Kagers, Ulrich-Schmidl und Sossau mit Ausnahme der naturpädagogischen Außengruppe angeboten. Kinder, die über Mittag diese Kindertageseinrichtungen besuchen, können auf Wunsch an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Für die Verpflegung erhebt die Stadt Straubing Verpflegungsgebühren entsprechend der Kindertagesstättegebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung gilt grundsätzlich für die Dauer eines Betreuungsjahres. Den Personensorgeberechtigten wird die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb des Betreuungsjahres die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung zweimal zu ändern.
- (3) Die Änderungen sind jeweils bis zum 10. eines Monats zum nächsten Monatsersten zu beantragen.

IV Abmeldung und Ausschluss

§ 15 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende zulässig.

Stand: 01.04.2024

- (2) Abmeldungen von der Kindertageseinrichtung sowie von der Mittagsverpflegung zum 31.05., 30.06. und 31.07. eines Betreuungsjahres sind nicht möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.
- (3) Sollte das Kind über einen längeren Zeitraum erkrankt sein und die Kindertageseinrichtung deshalb nicht besuchen, erfolgt keine automatische Abmeldung von der Mittagsverpflegung durch die Kindertageseinrichtung. Eine Abmeldung ist durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. eines Monats zum nächsten Monatsersten zu beantragen.

§ 16

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis für ein Kind kann insbesondere beendet werden, wenn
 1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 15 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
 4. es wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegten Buchungs-, Kern- und Öffnungszeiten nicht rechtzeitig in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde,
 5. die Benutzungsgebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,

6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur eigenen Person oder zum Kind einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung und den Fachdiensten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 8. der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht oder nicht mehr im Stadtgebiet liegt und der Platz im folgenden Betreuungsjahr für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet benötigt wird.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 und 3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
 - (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Er kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Er ist von der Verwaltung der städtischen Kindertagesstätten aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
 - (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige, schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

V. Sonstiges

§ 17

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunden, Betretungsrecht

- (1) Um eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen leisten zu können, werden regelmäßig Elternabende, Veranstaltungen und Elterngespräche angeboten. Die Gespräche finden mindestens einmal jährlich nach Absprache

statt. Das pädagogische Personal steht nach Absprache den Personensorgeberechtigten während des Jahres zu festgelegten Sprechzeiten für Gespräche zur Verfügung.

- (2) Das Betretungsrecht kann aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall untersagt werden.

§ 18

Hinweis- und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Hinweis- und Mitteilungspflichten im Bildungs- und Betreuungsvertrag und dessen Anlagen umgehend nachzukommen.

§ 19

Unfallversicherung

Für Besucher der Kindertagesstätte besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Wege umgehend zu melden.

§ 20

Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

§ 21 Gemeinnützigkeit

- (1) Die städtischen Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtungen ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Rahmen der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Unterhalt von Kindertageseinrichtungen.
- (2) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der städtischen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertageseinrichtungen. Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der städtischen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenbenutzungssatzung vom 22.08.2008 (ABI. 35/2005) außer Kraft.

Straubing, den 06.08.2013
STADT STRAUBING

Pannermayr
Oberbürgermeister

Stand: 01.04.2024